



INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ  
FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V.

---

## VERTRAG

ZWISCHEN

**INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ**  
FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V. (IHO)

**MAINZER LANDSTRASSE 55,**  
**60329 FRANKFURT/MAIN**

- im folgenden „IHO“ genannt –

und

**FIRMA:**

**ANSCHRIFT:**

- im folgenden „Antragsteller“ genannt –

über die Listung ihrer Präparate in der IHO - Desinfektionsmittel-Liste für Tierhaltung, Lebensmittelherstellung, Lebensmittelbe- und –verarbeitung, Speisenzubereitung und andere institutionelle Bereiche.

### Grundsatz

Die IHO – Desinfektionsmittel-Liste ist eine für jedermann frei zugängliche Internetliste auf der Webseite des IHO. Sie ist nach Anwendungsbereichen gegliedert und innerhalb eines Anwendungsbereiches alphabetisch nach Präparatenamen geordnet. Sie soll Anwendern einen Überblick über die geprüfte Wirksamkeit im Markt erhältlicher Desinfektionsmittel geben. Dabei legt der IHO größten Wert auf eine wissenschaftlich fundierte Information. Der IHO macht selbst keine Eintragungen in die Liste, diese werden von den Antragstellern selbst vorgenommen.

### § 1 Listung

- a) Nach Abschluss des vorliegenden Vertrages erhält der Antragsteller die Zugangsberechtigung inklusive Codewort, damit er seine Eintragungen in die Liste vornehmen kann. Stammdaten (Firmenidentität) werden vom IHO eingetragen. Weitere Firmenangaben sowie Eintragungen in die Produktliste nimmt der Antragsteller selbst vor.

- b) Der Antragsteller darf pro Anwendungsbereich ein Präparat nur einmal eintragen. Befindet sich dasselbe Präparat gleichzeitig unter einem anderen Namen im Verkehr, ist eine separate Eintragung erlaubt. Der Antragsteller versichert, dass jedes eingetragene Präparat bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß gemeldet, registriert oder zugelassen ist, soweit gesetzlich erforderlich. Die Angabe der BAuA-Nummer in der Spalte „Präparat“ ist zwingend erforderlich.
- c) Dem Antragsteller wird an geeigneter Stelle in der Liste die Möglichkeit eines Links zu seiner Homepage gegeben. Eine Verlinkung zu Produkt – Werbeseiten ist ausgeschlossen.
- d) Die Eintragungen in den Spalten müssen auf Gutachten, Dokumentationen und Untersuchungsergebnissen beruhen, die den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen europäischen Normen entsprechen. Wirksamkeitsbelege können sowohl von externen als auch von firmeneigenen Prüfeinrichtungen erbracht worden sein, wenn diese obligatorische, auditierte Qualitätssicherungssysteme implementiert haben.
- e) Der Hersteller stellt in seiner Verantwortung sicher, dass die vorliegenden Wirksamkeitsbelege auf die aktuell vermarktete Rezeptur anwendbar sind. Insbesondere müssen die Wirksamkeitsaussagen von jeder aktuell vermarkteten Rezeptur nachprüfbar erfüllt werden. Die Bedingungen in der Empfehlung des IHO zur Haltbarkeitsdauer (Anlage 1) müssen für Listeneinträge verbindlich eingehalten werden.
- f) Zum Ende jedes Kalenderjahres werden die Eintragungen automatisch gelöscht, es sei denn, der Antragsteller bestätigt zwischen 15. November und 31. Dezember die Richtigkeit jedes Eintrags.
- g) Der Antragsteller benennt eine verantwortliche Person (einschließlich E-Mail Adresse), die Ansprechpartner des IHO ist. Änderungen sind dem IHO unverzüglich mitzuteilen.
- h) Der IHO behält sich vor, die vorgenannten Kriterien und Vorschriften zu ändern. Darüber wird den Antragstellern per E-Mail Mitteilung gemacht. Werden dadurch Änderungen der Listungseinträge erforderlich, setzen die Antragsteller diese binnen 8 Wochen nach Versand der E-Mail um.

## **§ 2 Haftung**

Die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen über das Präparat trägt der Antragsteller. Der Antragsteller stellt den IHO von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die wegen Schäden durch fehlerhafte Angaben in der Desinfektionsmittel-Liste gegen den IHO erhoben werden.

Der IHO wird in seine Webseite eine Haftungsausschlussklausel aufnehmen, mit der in rechtlich zulässiger Weise eine Haftung sowohl des IHO als auch des Antragstellers für fahrlässige Schadensverursachung durch fehlerhafte Angaben in der Desinfektionsmittel-Liste ausgeschlossen wird. Eine Haftung des IHO wegen Unwirksamkeit der Haftungsausschlussklausel ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unwirksamkeit ist durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des IHO und seiner Mitarbeiter verursacht worden.

## § 3 Auskunftspflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich, Anwendern und dem IHO auf Anfrage innerhalb von sechs Wochen mindestens ein zusammenfassendes Gutachten zur Verfügung zu stellen, das die Eintragungen des betreffenden Präparates begründet.

Untersuchungsberichte und Einzelergebnisse von Tests sind nicht Gegenstand dieser Auskunftspflichtung.

## § 4 Kündigung

- a) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden, vom IHO allerdings nur bei Verstößen des Antragstellers gegen Regelungen dieses Vertrages. Auch wenn nur ein Präparat betroffen ist, kann die Kündigung für alle Einträge eines Antragstellers ausgesprochen werden.
- b) Der IHO behält sich vor, die Veröffentlichung der gesamten Liste mit allen Eintragungen durch einseitige Entscheidung und ohne Begründung gegenüber den Antragstellern einzustellen. Alle Verträge sind in diesem Fall 2 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung an die Antragsteller beendet.
- c) Unverzüglich nach der Beendigung des Vertrages wird der IHO alle Einträge des betreffenden Antragstellers aus der Desinfektionsmittel-Liste löschen.

## § 5 Sonstiges

- a) Der Antragsteller erkennt an, dass das Urheberrecht an der Desinfektionsmittel-Liste als Ganzes ausschließlich beim IHO liegt. Der Antragsteller überträgt sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die er an seinen eigenen Beiträgen in der Desinfektionsmittel-Liste erwirbt, unwiderruflich auf den IHO.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## **INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V. (IHO)**

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Heiko Faubel  
- Geschäftsführer -

**FIRMA:**

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Antragsteller  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**VERANTWORTLICHE PERSON BEIM ANTRAGSTELLER:**

**TITEL:** \_\_\_\_\_

**NAME:** \_\_\_\_\_

**VORNAME:** \_\_\_\_\_

**FIRMA:** \_\_\_\_\_

**ABTEILUNG:** \_\_\_\_\_

**EMAIL:** \_\_\_\_\_

**TELEFON / -DURCHWAHL:** \_\_\_\_\_

**Prüfschema Haltbarkeitsdauer:  
Stabilitätsprüfungen von Biozid-Produkten (Produktarten 1-4, industrielle und institutionelle Anwendungen sowie Verbrauchsgüter)**

13.11.2007

Gemäß Artikel 20 (3) i) der Biozid-Richtlinie muss die Kennzeichnung deutlich lesbar und unverwischbar "das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen" enthalten. Das Verfallsdatum soll sich auf Wirksamkeit im Vergleich zur Auslobung beziehen und hängt von der Stabilität des Biozid-Produktes ab. Das Verfallsdatum wird durch Extrapolation von Alterungswerten – bis zum Erreichen der Wirksamkeitsgrenze – ermittelt. Das Verfallsdatum kann in Alterungstests unter Simulation von Realbedingungen geprüft werden.

**Rahmen für Stabilitätsprüfungen von Biozid-Produkten**

Die Stabilität von Biozid-Produkten muss sich auf zuverlässige, vom Hersteller nach validen Methoden ermittelten, Daten gründen. Die vorliegende Empfehlung gilt für die Bestimmung der Stabilität von Wirkstoffen mit biozider Wirkung in Zubereitungen von Bioziden; sie kann für alle Biozid-Produkte angewandt werden.

1. Die Wirkstoffkonzentration wird im zeitlichen Verlauf untersucht. Die quantitative Bestimmung des Wirkstoffes muss gemäß einer validen, für den Wirkstoff in der vorliegenden Produktmatrix geeigneten Analysemethode erfolgen.
2. Proben sind bei einer Temperatur zwischen 20 C bis 25 C und – soweit relevant, z.B. bei nicht fest verschlossenen Behältern – bei einer Luftfeuchtigkeit von 60% (unter Dokumentation der üblicherweise in Laborräumen auftretenden Abweichungen) aufzubewahren. Sie sind gegen Sonnenlicht zu schützen.

Für jedes Primärpackmittel ist jeweils nur eine Prüfung notwendig.

3. Bei Behältern größer oder gleich 5 Liter können Proben aus einem geöffneten Behälter entnommen werden.
4. Langzeitprüfungen: Die Prüfungen werden an repräsentativen Proben durchgeführt, die – soweit möglich – zwei verschiedenen Chargen entnommen wurden. Die Messzeitpunkte werden entsprechend dem vorhandenen Wissensstand über den Wirkstoff und die Formulierung – innerhalb der voraussichtlichen Stabilitätsdauer - festgelegt. Beispielsweise kann eine Auswahl aus den nachstehenden Messzeitpunkten erfolgen: Beginn der Prüfung, 3 Monate, 6 Monate, 12 Monate, 24 Monate, 36 Monate, 48 Monate usw. "Auswahl" bedeutet, dass es nicht zwingend notwendig ist, Messungen zu allen genannten Zeitpunkten vorzunehmen. Falls die Abbaukurve zum ersten Mal bestimmt werden oder zuverlässig überprüft werden soll, sind mindestens vier oder mehr Messpunkte notwendig. Falls die Prüfung den Zweck verfolgt, vermutete Werte zu Abbau oder Stabilität zu bestätigen, sind Vereinfachungen zulässig.

5. Schnelltests: Schnelltests – oder Stress Tests – zur Überprüfung der Lagerstabilität sind möglich. In solchen Fällen erfolgt die Lagerung bei höheren Temperaturen über einen begrenzten Zeitraum. Als Voraussetzung sind die Kinetik im Schnelltest und das Standardmessverfahren in Bezug zueinander zu setzen.
6. Die Wirkstoffkonzentration zum Zeitpunkt der Herstellung ist auf dem Etikett angegeben.
7. Die Angabe von Anwendungskonzentrationen erfolgt auf der Grundlage des Wirkstoffgehaltes im Produkt am Ende der Haltbarkeitsdauer des Produktes. Dadurch wird gewährleistet, dass das Produkt auch am Ende der Stabilitätsdauer über die ausgelobte Wirksamkeit verfügt.
8. Gleichfalls ist es möglich, die Lagerstabilität von Biozidstoffen in Zubereitungen durch Daten des Wirkstoffherstellers oder unternehmensinterne Daten für ähnliche Produkte – z. B. innerhalb einer Rahmenformulierung – nachzuweisen. Ein ausreichender Nachweis über Abbaukinetik ist zu erbringen. Dann könnten nach der Markteinführung nur noch Kontrollmessungen erforderlich werden.